Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 13. März 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7995 — Deutsche Börse/London Stock Exchange

Berichterstatter: Rumänien

(2017/C 240/04)

Vorhaben

1. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] („Fusionskontrollverordnung") handelt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich relevanter Markt

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf für die beihilferechtliche Würdigung vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes zu in Bezug auf

   a) den Markt für Anleihen einschließlich der Segmentierung (12 Mitgliedstaaten),

   b) den Markt für Repo-Geschäfte (Repos) einschließlich der Segmentierung (12 Mitgliedstaaten),

   c) den Markt für die Abwicklung und Verwahrung einschließlich der Segmentierung (12 Mitgliedstaaten),

   d) den Markt für Dienstleistungen im Rahmen der Sicherheitenverwaltung (CMS) einschließlich der möglichen Segmentierung wie auch bezüglich der Tatsache, dass CMS nicht zum selben Markt gehören wie andere Nachhandelsdienstleistungen (12 Mitgliedstaaten),

   e) den Markt für Derivate einschließlich der Segmentierung (11 Mitgliedstaaten). Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

Räumlich relevanter Markt

4. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung des räumlich relevanten Markts zu.

5. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) stimmt insbesondere den nachstehenden Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf die Würdigung des Vorhabens zu:

   a) Der relevante Markt für das Clearing von Anleihen durch einen zentralen Kontrahenten (CCP) sowie den Handel mit Repos über alternative Handelsplattformen (ATS) und ihr Clearing durch einen zentralen Kontrahenten (CCP) erstreckt sich auf den gesamten EWR.

   b) Die genaue räumliche Ausdehnung des Markts für Leistungen der Abwicklung und Verwahrung durch internationale Zentralverwahrer (ICSDs) und große Verwahrstellen in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Dienstleistungen im Rahmen der Sicherheitenverwaltung und Derivate kann offenbleiben.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf folgenden Märkten führen würde:

   a) Markt für das Clearing von Anleihen (12 Mitgliedstaaten),

   b) Markt für andere als Drei-Parteien-Repos („non-triparty repos"), die über eine alternative Handelsplattform gehandelt werden und bei denen ein zentraler Kontrahent das Clearing übernimmt, oder alternativ Markt für das Clearing von Repos, die über eine alternative Handelsplattform gehandelt werden (12 Mitgliedstaaten),

   c) Markt für den Handel mit und das Clearing von Drei-Parteien-Repos („triparty repos") (technische Abwicklung erfolgt über eine dritte Partei), die über eine alternative Handelsplattform gehandelt werden und bei denen ein zentraler Kontrahent das Clearing übernimmt (12 Mitgliedstaaten),

   d) Markt für Leistungen der Abwicklung und Verwahrung durch ICSDs und große Verwahrstellen in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere (12 Mitgliedstaaten),

[1] ABl. L. 24 vom 29.1.2004, S. 1.

e) Markt für Sicherheitenverwaltung (12 Mitgliedstaaten),

f) Markt für den Handel mit und das Clearing von Einzelaktienderivaten mit belgischem, französischem oder niederländischem Basiswert oder alternativ einem EWR-Basiswert (11 Mitgliedstaaten). Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

Verpflichtungen

7. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Markt für den Handel mit und das Clearing von Einzelaktienderivaten durch die von den Beteiligten am 27. Februar 2017 angebotenen endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt werden. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

8. Der Beratende Ausschuss (11 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Analyse der Kommission in Bezug auf die Verpflichtungsangebote vom 27. Februar 2017 überein und teilt insbesondere ihre Auffassung, dass diese am 80. Verfahrenstag vorgelegten Verpflichtungsangebote die rechtlichen Voraussetzungen für spät vorgelegte Verpflichtungsangebote nicht erfüllen und dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Märkte für Drei-Parteien-Repos und andere Repos, die über alternative Handelsplattformen gehandelt werden und bei denen ein zentraler Kontrahent das Clearing übernimmt, sowie in Bezug auf die Märkte für das Clearing von Anleihen, wenn das Vorhaben eine De-facto-Monopolstellung begründet, nicht eindeutig und vollständig ausgeräumt werden. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

9. Der Beratende Ausschuss (11 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar zu erklären ist. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

10. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) ist ebenfalls der Auffassung, dass die wettbewerbsrechtliche Würdigung in Bezug auf das Clearing von außerbörslich gehandelten Zinsderivaten, den Handel mit und das Clearing von börsengehandelten Zinsderivaten, den Handel mit und das Clearing von Einzelaktienderivaten mit italienischem Basiswert und integrierte Clearingleistungen im abschließenden Beschluss offengelassen werden sollte. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (2 Mitgliedstaaten) enthält sich der Stimme.